

2.) Rescript der Landesregierung an den Stadtrath zu Dresden,
die Grabcassen-Beneficien betreffend;

vom 3^{ten} Januar 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen u. u. u.

Liebe getreu. Auf den von euch, unterm 20^{ten} December 1827, im Betreff der Grabcassen-Beneficien gehorsamt erstatteten Bericht, lassen Wir euch, unter Rücksendung zweier Stücke Akten, hiermit unverhalten seyn, daß Wir die von euch verschiedentlich befolgte Meinung: Grabcassen-Gelder seien nicht ein Theil des Nachlasses eines verstorbenen Grabcassen-Interessenten, sondern ein dessen Relicten jedenfalls zustehendes und unter sie nach den Köpfen zu vertheilendes Sondergut, nicht billigen mögen. Es ist vielmehr, insofern nicht etwa von Uns oder Unserm Vorfahren bestätigte Artikel einer oder der andern Grabcassen-Gesellschaft ein Anderes bestimmen sollten, ein jedes dergleichen Beneficium als ein erst nach dem Tode des Interessenten zahlbarer Ausstand desselben anzusehen, wovon jedenfalls und zunächst der Begräbnisaufwand zu bestreiten ist, der etwa verbleibende Ueberschuß aber allenthalben die rechtliche Eigenschaft anderer, zum Vermögen des Grabcassen-Mitglieds gehörenden Forderungen hat.

Hiernach habe ihr euch zu achten.

Dresden, den 3^{ten} Januar 1829.

Freiherr von Werthern.